



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 16. 10. 1970

V. Wahlperiode

Nr. 1314

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-105
für eine Teilfläche des Autobahnabzweiges
Wilmersdorf zwischen Wiesbadener Straße
und Breitenbachplatz sowie für die Grundstücke
Binger Straße 31 a-31 b (teilweise), 33-36 (teil-
weise), 37-43, Breitenbachplatz 4/6, Dillenburger
Straße 2/8, Wiesbadener Straße 59 durchgehend
zur Dillenburger Straße 10/56 (teilweise)
und Grundbuch von Wilmersdorf Band 169
Blatt 5096 in den Bezirken Wilmersdorf
und Zehlendorf**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-105
für eine Teilfläche des Autobahnabzweiges Wilmersdorf
zwischen Wiesbadener Straße und Breitenbachplatz
sowie für die Grundstücke
Binger Straße 31 a-31 b (teilweise), 33-36 (teilweise), 37-43,
Breitenbachplatz 4/6, Dillenburger Straße 2/8,
Wiesbadener Straße 59
durchgehend zur Dillenburger Straße 10/56 (teilweise)
und Grundbuch von Wilmersdorf Band 169 Blatt 5096
in den Bezirken Wilmersdorf und Zehlendorf

Vom 24. September 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805 / GVBl. S. 1078), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1969 (GVBl. S. 1034), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-105 vom 17. März 1969 für eine Teilfläche des Autobahnabzweiges Wilmersdorf zwischen Wiesbadener Straße und Breitenbachplatz sowie für die Grundstücke Binger Straße 31 a-31 b (teilweise), 33-36 (teilweise), 37-43, Breitenbachplatz 4/6, Dillenburger Straße 2/8, Wiesbadener Straße 59 durchgehend zur Dillenburger Straße 10/56 (teilweise) und Grundbuch von Wilmersdorf Band 169 Blatt 5096 in den Bezirken Wilmersdorf und Zehlendorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichts-

amt, und beim Bezirksamt Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt sowie Vermessungsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Ein großer Teil des innerstädtischen Straßennetzes einschließlich der Bundesstraßen und Hauptverkehrsstraßen sind bereits heute bis an die Grenzen der Leistungsfähigkeit beansprucht. Bei der Entwicklung des Kraftverkehrs ist mit einer weiteren Steigerung der Motorisierungsdichte zu rechnen. Es wurde daher im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig, zur Abwicklung des übergeordneten und zur Bewältigung des innerstädtischen Verkehrs Entlastungsstraßen anzulegen, die Teil eines zusammenhängenden Verkehrsnetzes sind. Dieses Netz ist in seinen Grundzügen bereits im Flächennutzungsplan von 1950 enthalten. Es besteht aus vier die Innenstadt umschließende Tangenten, einem im näheren Bereich des S-Bahnringes verlaufenden Stadtring und 13 Verbindungsstraßen zwischen dem Stadtring und dem Berliner Autobahnring. Die für dieses Netz angestellten Erhebungen über das bestehende Verkehrsbedürfnis und die künftig zu erwartende Verkehrsbelastung ergeben für einen großen Teil dieses Netzes die Notwendigkeit eines autobahnmäßigen Ausbaus. Die neu anzulegenden Straßen müssen, soweit möglich, frei von höhengleichen Kreuzungen bleiben und getrennte Fahrbahnen für den Richtungsverkehr erhalten.

Während zwischen den Bezirken Schöneberg und Steglitz durch den Bau der Westtangente eine leistungsfähige Straßenverbindung geschaffen wurde und mit dem Weiterbau des Stadtringes Berlin eine ebenso leistungsstarke Verbindung zwischen dem Westteil des Bezirks Charlottenburg und den Bezirken Schöneberg und Tempelhof entsteht, sind die Verkehrsbeziehungen in Nord-Süd-Richtung zwischen dem Geschäftszentrum um den Kurfürstendamm und dem Verwaltungszentrum am Fehrbelliner Platz einerseits und den Wohngebieten im Bezirk Steglitz andererseits auf die vorhandenen Stadtstraßen angewiesen. Nach Ausbau des Durchbruchs von der Kaiser-Friedrich-Straße zur Brandenburgischen Straße ist im Bereich südlich des Fehrbelliner Platzes in der schon heute bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit beanspruchten Brandenburgischen Straße, der Blissestraße und der Laubacher Straße mit einem so starken Anwachsen des Verkehrs zu rechnen, daß ein ordnungsmäßiger Verkehrsablauf nicht mehr gewährleistet werden kann.

Es muß daher eine zusätzliche Entlastungsstraße schon für den von dem Straßenzug Kaiser-Friedrich-Straße / Brandenburgische Straße und der Konstanzer Straße in Richtung Steglitz fließenden Verkehr gebaut werden. Diese Entlastungsstraße — der Autobahnabzweig Wilmersdorf — beginnt in Verlängerung der Konstanzer Straße an der Berliner Straße, überbrückt den Stadtring Berlin und wird

über den Breitenbachplatz in die Schildhornstraße eingeführt. Der Straßenzug erhält am Steglitzer Kreuz eine Anschlußstelle an die Westtangente und wird über das Steglitzer Kreuz und die Filandastraße mit der Albrechtstraße und dem Steglitzer Damm und über die Klingsorstraße mit dem Universitätsklinikum und dem Hindenburgdamm verbunden.

Der Bebauungsplan schafft innerhalb seines Geltungsbereiches die rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der für die Straßenbaumaßnahmen benötigten Grundstücksflächen und regelt Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung der für den Straßenbau nicht benötigten Grundstücksflächen. Diese sind in der vorbereitenden Bauleitplanung - Flächennutzungsplan vom 30. Juli 1965 (ABl. I 1970 S. 703) - östlich der Schlangenbader Straße als allgemeines Wohngebiet mit der Geschosflächenzahl 0,4 und im übrigen als Dauerkleingärten und Parkanlage bzw. als Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte dargestellt.

Im Zuge einer späteren Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist vorgesehen, den Standort der Kindertagesstätte auf ein Gelände in unmittelbarer Nachbarschaft außerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes zu verlegen, um der Eigentümerin eine ihren Wünschen entsprechende Verwertung des Grundstücks zu ermöglichen, zumal erhebliche Teile ihres Geländes für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen werden müssen.

Die Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) sieht für das Gelände allgemeines Wohngebiet mit der Baustufe II/2 vor.

II. Inhalt des Planes

Im Bereich des Bebauungsplanes liegt das südliche Teilstück des Abschnittes des Autobahnabzweiges zwischen Wiesbadener Straße und Breitenbachplatz. Für die Richtungsfahrbahnen des Autobahnabzweiges ist eine Breite von 7,0 bis etwa 8,0 m vorgesehen. Die Zu- und Abfahrten sollen eine Breite von 6,0 bis etwa 7,0 m und die Ortsfahrbahnen eine Breite von etwa 6,5 bis 10,0 m erhalten.

Für die verlängerte Schlangenbader Straße wird eine Breite von 16,0 m festgesetzt; an ihrer Einmündung in die Ortsfahrbahn ist eine gesonderte Spur für Rechtsabbieger vorgesehen. Die Einmündung der Binder Straße in den Südwestkorso soll aufgehoben werden, um den Verkehr aus dem Südwestkorso am Breitenbachplatz nicht durch eine zusätzliche Einmündung zu belasten; die Binder Straße endet daher in einem Wendepunkt.

Soweit erforderlich, wurden Zu- und Ausfahrtverbote und eine mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche festgesetzt.

Für die Straßenbaumaßnahmen werden Teilflächen des Geländes der Kleingartenbaugenossenschaft „Rheingau“ eGmbH. sowie der Grundstücke Binger Straße 31 a bis 40 und Dillenburger Straße 2/8 in Anspruch genommen.

Als Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung der weiterhin bebaubaren Flächen wurden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Die Baugrundstücke zwischen verlängerter Schlangenbader Straße und Binger Straße wurden als allgemeines Wohngebiet mit 2 Vollgeschossen als Höchstgrenze, der Grundflächenzahl 0,2 und der Geschosflächenzahl 0,4 festgesetzt;

es gilt die offene Bauweise.

2. Die Baugrundstücke zwischen der verlängerten Schlangenbader Straße und dem Autobahnabzweig Wilmersdorf wurden als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Als Maße der Nutzung wurden im nördlichen Teil dieses Geländes 4 Vollgeschosse als Höchstgrenze, die Grundflächenzahl 0,3 und die Geschosflächenzahl 1,0 und im südlichen Teil die Grundflächenzahl 0,4 und die Geschosflächenzahl 0,6 festgesetzt. Im Nordteil gilt die geschlossene und im Südteil die offene Bauweise.

3. Die weiterhin bebaubare Restfläche des Geländes westlich des Autobahnabzweiges wurde als dem allgemeinen Wohngebiet zugeordnetes Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken

dienen (Tankstelle und Gärtnerei), mit der Grundflächenzahl 0,4 und der Geschosflächenzahl 0,6 festgesetzt; es gilt die offene Bauweise.

4. Auf einem Teil der nicht überbaubaren Flächen des Baugrundstücks östlich des Autobahnabzweiges sind Mietergärten als Vorschlag eingetragen.

Die Einbeziehung der im Flächennutzungsplan von Berlin dargestellten Dauerkleingartenflächen am Autobahnabzweig in das angrenzende Wohngebiet - im Zusammenhang mit dem nördlich angrenzenden Bereich gesehen - ist als Entwicklung des Bebauungsplanes aus der vorbereitenden Bauleitplanung anzusehen, da die betroffenen Flächen verhältnismäßig klein sind. Das Stadtgefüge wird durch diese Umwandlung in den Grundzügen nicht verändert. Die planerische Absicht, aus Gründen des Lärmschutzes eine Bebauung erst in einem gewissen Abstand zum Autobahnabzweig zuzulassen, wird auch durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes erreicht. Hinzukommt, daß das verkehrsgünstig gelegene Gelände durch die Einbeziehung der Fläche in das Bauland intensiver genutzt werden kann, so daß das westlich angrenzende Gelände wirksamer gegen die Autobahn abgeschirmt werden kann.

Die Umwandlung von Dauerkleingärten in allgemeines Wohngebiet entspricht im übrigen den Wünschen der Eigentümerin.

Das gegenüber den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes erhöhte Maß der Nutzung von 1,0 bzw. 0,6 wurde gewählt, um der Eigentümerin, die - wie bereits ausgeführt - im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes das gesamte für den Bau des Autobahnabzweiges benötigte Gelände zur Verfügung stellen muß, eine in stadtwirtschaftlicher Hinsicht befriedigende und städtebaulich einwandfreie Bebauung zu ermöglichen. Mit Rücksicht auf die umgebende Bebauung wurde dabei im Südteil des Geltungsbereiches die Geschosflächenzahl 0,6 festgesetzt. Die Erhöhung des Nutzungsmaßes in diesem Umfang ist städtebaulich vertretbar und als Entwicklung aus der vorbereitenden Bauleitplanung anzusehen.

Darüber hinaus wurde durch Planergänzungsbestimmungen folgendes geregelt:

a) Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Ausschluß der Ausnahmen ist gerechtfertigt, weil eine derartige Nutzung in diesem Gebiet städtebaulich nicht vertretbar wäre.

b) Im allgemeinen Wohngebiet mit 4 Vollgeschossen als Höchstgrenze können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird.

c) Die Bebauungstiefe beträgt im allgemeinen Wohngebiet mit 4 Vollgeschossen 13,0 m und mit 2 Vollgeschossen 20,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann im allgemeinen Wohngebiet mit der festgesetzten Vollgeschoszahl IV bis zu 25,0 m und im allgemeinen Wohngebiet mit der festgesetzten Vollgeschoszahl II bis zu 30,0 m zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.

Gegenstandslos gewordene Straßen- und Bauflechtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden, Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmersdorf hat dem Bebauungsplan am 8. Mai 1969 und die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Zehlendorf am 21. Mai 1969 zugestimmt; er ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes im Bezirksamt Wilmersdorf und in Form einer beglaubigten Abzeichnung im Bezirksamt Zehlendorf

in der Zeit vom 9. Juni 1969 bis einschließlich 9. Juli 1969 öffentlich ausgelegt worden.

Bedenken und Anregungen haben vorgebracht:

1. Herr Paul W. Schultze, Mitglied der Kleingartenbaugenossenschaft „Rheingau“ eGmbH., der dem Bezirksamt Wilmersdorf gleichzeitig eine Liste der Unterschriften von etwa 1200 Passanten und Mitgliedern der Genossenschaft vorlegte, die sich für die Erhaltung der Kleingärten einsetzen,
2. der Vorstand der Kleingartenbaugenossenschaft „Rheingau“ eGmbH., Eigentümerin des Grundstücks Dillenburgstraße 10-56 und an der Schlangenbader Straße,
3. Herr Kurt Habermann, Mieter des Hauses Dillenburgstraße 58 g,
4. Herr Dipl.-Ing. Heinz Borchert, Mieter des Hauses Dillenburgstraße 58 l. 21

Darüber hinaus wurden von der Friedrich Krupp GmbH., Eigentümerin des Grundstückes Binger Straße 40, vorsorglich Bedenken und Anregungen vorgebracht, die nach Erörterung zurückgenommen wurden.

Die Bedenken zu 1. richten sich gegen den Zeitpunkt der Aufgabe der Kleingärten und gegen die Führung des Autobahnabzweiges Wilmersdorf. Es wurde vorgeschlagen, die Mecklenburgische Straße im Norden über eine Brücke an den Stadtring und im Süden über die Dillenburgstraße an die Schildhornstraße anzuschließen, oder aber den Anschluß des Stadtringes an die Schildhornstraße über drei vorhandene Straßen, die Binger Straße, die Johannisberger Straße und die Rüdeshimer Straße / Abmannshäuser Straße zu suchen. Damit könnte ein Verkauf des Geländes der Kleingartenbaugenossenschaft „Rheingau“ eGmbH. vermieden werden; die Gärten brauchten nicht in Anspruch genommen und die Schlangenbader Straße nicht ausgebaut zu werden. Darüber hinaus werde eine Umwandlung des vom Bau der Stadtautobahn nicht betroffenen Geländes in allgemeines Wohngebiet nicht für zweckmäßig gehalten. Der Fortbestand der Kleingärten liege im Interesse der Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft der Bevölkerung.

Zur Begründung der Bedenken zu 2. wird ebenfalls ausgeführt, daß im Interesse der Volksgesundheit für den Autobahnabzweig eine andere Trasse – etwa im Zuge der Binger Straße und Johannisberger Straße – gewählt werden sollte; hierdurch könnten öffentliche Mittel eingespart und ein Ausbau der Schlangenbader Straße als Durchgangsstraße vermieden werden. Der Autobahnbau sei im Bereich des Kleingartengeländes keineswegs vordringlich.

Außerdem solle aus wirtschaftlichen Gründen auch für das Gelände mit der vorgesehenen Geschoßflächenzahl 0,6 die Geschoßflächenzahl 1,0 festgesetzt werden und auf die Festsetzung einer Gärtnerei verzichtet werden.

Darüber hinaus wird gefordert – dies ist auch die Begründung der Bedenken und Anregungen zu 3. und 4. –, die zu erwartende Lärmbelastigung solle durch geeignete Maßnahmen, wie eine dichte Bepflanzung, schallabweisende Anlagen oder eine verbesserte Fensterausbildung, auf ein Mindestmaß verringert werden.

Zu den Bedenken und Anregungen wird ausgeführt:

Der Anregung, für den Autobahnabzweig eine andere Trasse – etwa durch vorhandene Straßen – zu wählen, kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

Wie bereits unter I. festgestellt, ist ein großer Teil der Verbindungsstraßen zwischen dem Gebiet um den Kurfürstendamm und dem Verwaltungszentrum um den Fehrbelliner Platz einerseits und den Wohngebieten im Bezirk Steglitz andererseits bereits heute bis an die Grenzen der Leistungsfähigkeit beansprucht. Um bei der ständig steigenden Verkehrsdichte eine spürbare Entlastung für die vorhandenen Straßenzüge zu erzielen, muß eine zusätzliche autobahnmäßig, also kreuzungsfrei auszubauende Straße geschaffen werden. Diese Verbindung etwa in die Binger Straße oder eine ihrer Parallelstraßen zu legen oder über die Mecklenburgische Straße und die Dillenburgstraße zu führen, konnte nicht in Betracht gezogen werden; eine den Anforderungen entsprechende Verbreiterung dieser

Straßen würde zu erheblichen Eingriffen in die vorhandene Bausubstanz führen; höhengleiche Kreuzungen, die eine erhebliche zusätzliche Belastung des übergeordneten Verkehrs darstellen, könnten nicht vermieden werden.

Die Straßenbaumaßnahme wird in ihrem zeitlichen Ablauf – entgegen der Auffassung von Herrn Schultze – nicht von der Schildhornstraße her, sondern in der Reihenfolge durchgeführt, in der die benötigten Grundstücke erworben werden können. Durch den Bau des Autobahnabzweiges Wilmersdorf und des Steglitzer Kreuzes einschließlich der Überbrückung der Schloßstraße wird die Verkehrssituation so erheblich verbessert, daß die Schildhornstraße zwischen Schloßstraße und Paulsenstraße erst dann umgebaut zu werden braucht, wenn die vorhandene Breite nicht mehr ausreicht, um den fließenden Verkehr zu bewältigen.

Der Ausbau der Schlangenbader Straße wird im Zusammenhang mit der Bebauung des westlich angrenzenden Geländes erforderlich. Die Verkehrsfläche erhält den Charakter einer Wohnsammelstraße, nicht einer „Durchfahrtsstraße“.

Die Bedenken und Anregungen zur Frage des Lärmschutzes betreffen die Durchführung der Tiefbaumaßnahmen und können an und für sich im Bebauungsplanverfahren nicht geklärt werden. Es wird aber sichergestellt, daß eine Abschirmung der Autobahn vorgenommen wird. Durch einen an der Böschungsoberkante zu pflanzenden Grüngürtel wird erreicht, daß die hohen Frequenzen des Lärms abgebaut werden.

Der Projektierung der Trasse des Autobahnabzweiges wurde schon im Interesse einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Anlieger weitgehend der gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes vorgeschriebene Mindestabstand von Baulichkeiten mit etwa 40,0 m von Fahrbahnkante zugrunde gelegt. Messungen an Autobahnen haben ergeben, daß der Geräuschpegel in diesem Abstand bereits auf 55 bis 58 Phon abgebaut ist, so daß selbst normal schließende Fenster, die zu einem Abbau von etwa 20 Phon führen, die Lärmeinwirkung bereits auf ein geringes Maß reduzieren.

Der geringe Abstand der Baugrenzen westlich des Autobahnabzweiges ist vertretbar, da hier eine Gärtnerei und eine Tankstelle vorgesehen sind, für die nicht der gleiche Lärmschutz wie für Wohnbauten erforderlich ist.

Der Abstand der Baugrenzen des allgemeinen Wohngebietes mit der Geschoßflächenzahl 0,6 östlich des Autobahnabzweiges konnte verringert werden, da hier voraussichtlich die Stellplätze für die nördlich davon entstehende Wohnbebauung angelegt werden.

Der von der Kleingartenbaugenossenschaft „Rheingau“ geforderten Erhöhung des Nutzungsmaßes für den Südteil des Geländes von der Geschoßflächenzahl 0,6 auf 1,0 konnte nicht zugestimmt werden, da – wie bereits ausgeführt – das vorgesehene Nutzungsmaß bereits eine Erhöhung gegenüber dem Nutzungsmaß des Flächennutzungsplanes darstellt. Darüber hinaus läßt es die geringe Tiefe des Grundstückes nicht zu, hier etwa eine städtebauliche Dominante zu schaffen. 21

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805 / GVBl. S. 1078), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, berichtigt BGBl. 1969 I S. 11 / GVBl. S. 1676, berichtigt GVBl. 1969 S. 142);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1969 (GVBl. S. 1034).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Kosten für den Autobahnabzweig Wilmersdorf zwischen Hohenzollerndamm (Wilmersdorf) und Paulsenstraße (Steglitz) in Höhe von 15 500 000 DM sind

ab 1969 in der Bauplanung bei Abschnitt 12 02 HSt. 721 05 enthalten.

Die Kosten für den Ausbau der Schlangenbader Straße (einschließlich Kehre Homburger Straße) in Höhe von 1 270 000 DM sind ab 1970 in der Bauplanung beim Abschnitt 42 02/727 79 enthalten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 9. Oktober 1970

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen